

Anlage Eisenbahnbau

Besondere Bestimmungen für Leistungen mit Bezug zur Deutschen Bahn AG bzw. deren Konzerngesellschaften

Die folgenden besonderen Bestimmungen für Leistungen mit Bezug zur Deutschen Bahn AG bzw. deren Konzerngesellschaften gelten, sofern dies in Ziffer 1.3 des Verhandlungsprotokolls entsprechend vereinbart ist.:

1. Mitgeltende Dokumente

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1 und 1.2 des Verhandlungsprotokolls genannten Unterlagen sind auf das Vertragsverhältnis folgende, spezifische Dokumente der Deutschen Bahn AG bzw. deren Konzerngesellschaften anzuwenden:

- Das Regelwerk der DB AG
- Liste der Präqualifizierten Unternehmen der DB AG
- Musterformular für die Anmeldung von Nachträgen der DB AG (abrufbar unter <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/metanavi/Downloads-und-Support/Downloads-Dokumente#>)
- Der Leitfaden „Partikelemissionsbegrenzung bei Baufahrzeugen und Baumaschinen“ zuletzt geändert am 12.10.2016 (abrufbar unter <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/metanavi/Downloads-und-Support/Downloads-Dokumente#>)
- Die „Ergänzenden Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit, Ausgabe 01.02.2024“ (abrufbar unter <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/metanavi/Downloads-und-Support/Downloads-Dokumente#>)
- Die „Ergänzenden Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen – nachfolgend Auftraggeber genannt – zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVB Unfallverhütung)“, Ausgabe 15.11.2023 (abrufbar unter <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/metanavi/Downloads-und-Support/Downloads-Dokumente#>)
- Der Verhaltenskodex des DB-Konzerns für Geschäftspartner in der aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/compliance/geschaeftpartner/verhaltenskode-x-6878730>)

2. Spezielle Anordnungsrechte

Der AG ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Bauzeit und / oder Verschiebungen von Vertragsterminen als „andere Anordnungen“ vorzunehmen. Der AN hat die daraus resultierenden Änderungen / Verschiebungen mittels eines Bauablaufplans darzustellen und die Änderungen / Verschiebungen unverzüglich umzusetzen.

Gegebenenfalls hieraus für den AN resultierende Vergütungsansprüche richten sich nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

Anlage Eisenbahnbau

3. Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb

Die Durchführung und Kostentragung für die Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (Gestellung von Sicherungsposten, Sicherungsanlagen, z.B. automatische Rottenwarnanlagen, Absperrvorrichtungen, Absperrzaune, Abschaltungen, Schienenverkehrssicherungszaune usw.) obliegt dem Bauherrn, der diese Leistungen gesondert an Bewachungsunternehmen vergibt.

Damit die Sicherungsleistung rechtzeitig veranlasst werden kann, ist der AN hinsichtlich seiner Leistungen verpflichtet, den Abschnitt 1 des Sicherungsplanes „Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle“ (132.0118V03) mit der Ausfüllhilfe zum Abschnitt 1 des Sicherungsplanes 132.0118V03 (abrufbar unter <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/metanavi/Downloads-und-Support/Downloads-Dokumente#>) zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Weiterleitung an die „für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS)“ zu übergeben. Dem AN ist bekannt, dass der AG die Angaben mindestens 20 Arbeitstage vor dem Sicherungsbedarf vorlegen muss. Der AN wird diese Vorlaufzeit bei seiner Meldung an den AG berücksichtigen.

Durch den AN verursachte „Sipo-Leistungen bzw. Sicherungsleistungen“ aufgrund fehlender bzw. fehlerhafter Einsatzkoordination gehen zu Lasten des AN. Der Einsatz des Bewachungsunternehmens wird vom AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn im Benehmen mit dem AG, dem Bauherrn und dem Bewachungsunternehmen abgestimmt. Änderungen des abgestimmten Einsatzes werden rechtzeitig (mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn) vom AN dem AG angezeigt

4. Winterbau

Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so einzurichten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden. Sollte daher für die Bauarbeiten Winterschutzmaßnahmen erforderlich werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen; eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

5. Arbeitszeiten

Vom AN beabsichtigte Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind dem AG rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen in jedem Fall der besonderen Genehmigung der Bauüberwachung des Bauherrn. Die Kosten für Erschwernisse, die sich durch den laufenden Eisenbahnbetrieb ergeben, wie z. B. Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise sowie Nacht- bzw. Wochenendarbeit in Sperrpausen werden nicht gesondert vergütet.

Überstunden, Arbeiten in der Nacht, an Sonn- u. Feiertagen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Soweit es zur Abwicklung der Arbeiten und der vorgesehenen Bauabläufe sowie zur Einhaltung von Zwischen- und Endterminen erforderlich ist, hat der AN die Arbeiten im Mehrschichtbetrieb innerhalb der hierfür vorgesehenen Sperrzeiten durchzuführen. Die Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Anlage Eisenbahnbau

6. Ausführungszeit

Die Erbringungszeit beträgt grundsätzlich 4 - 8 Stunden innerhalb einer 8 Stundenschicht.

- Die Normalarbeitszeit ist in der Zeit von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr geleistete Arbeit.
- Die Nachtarbeitszeit ist in der Zeit von Montag bis Samstag von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr geleistete Arbeit.
- Sonn- und Feiertagsarbeitszeit ist an Sonn- und Feiertagen zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit, sowie die am darauffolgenden Tag bis 06:00 Uhr geleistete Arbeit, soweit die Arbeit bereits am Sonn- und Feiertag begonnen hat.
- Laut Arbeitszeitgesetz gelten die Feiertagsregelungen je Einsatzort
- Wenn der Sonn- und Feiertag auf den gleichen Tag fallen, wird der höhere EP von beiden gezahlt

7. Nebenfahrzeuge/schienengebundene Geräte/Arbeitsmittel auf Nebenfahrzeugen

Nebenfahrzeuge, die auf der regelspurigen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrwege eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen für den technischen Netzzugang gem. den SNB bzw. Ril 810 ff erfüllen. Nebenfahrzeuge/schienengebundene Geräte/Arbeitsmittel auf Nebenfahrzeugen, die zum Arbeitseinsatz gebracht werden, erfüllen die Anforderungen der Ril 931 der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg. Dies ist, ohne dass es einer weiteren Aufforderung durch den AG bedarf, durch die Vorlage der nach den Modulen 931.0001 – 931.0004 notwendigen Genehmigungen, spätestens 8 Wochen vor Einsatz auf der Baustelle zur Vorlage an den Bauherrn nachzuweisen. Wenn Nebenfahrzeuge sowie schienengebundene Geräte auch für die Teilnahme am Eisenbahnbetrieb (Züge fahren, Rangieren) vorgesehen sind, ist auch die Ziffer 15.9 „Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen“ zu beachten.

8. Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen

Ist für die Ausführung der Bauleistungen der Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen erforderlich, hat der AN sicherzustellen, dass er selbst zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist bzw. sich für diesen Teil der Bauleistungen eines entsprechend qualifizierten Nachunternehmers bedient. Der AN stellt sicher, dass bei Maßnahmen im Bereich der DB AG, bei den Zugangsberechtigten, z. B. in Form von zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) als Auftragsnehmer bzw. entsprechend qualifizierte Nachunternehmer eingesetzt werden, die über einen für den Zeitraum der Baumaßnahme gültigen Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag (G-INV) mit der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg verfügen. Der Auftragnehmer muss das oder die verantwortliche(n) EVU und Halter von Eisenbahnfahrzeugen nach § 31

AEG benennen, die Fahrzeugbewegungen (Züge fahren und/ oder Rangieren) auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg durchführen und hierfür Zug- und Rangierbewegungen gesamtheitlich verantworten und somit auch bei Einsatz von Ressourcen und Fahrzeugen anderer Unternehmen die Sicherheitsverantwortung übernehmen. Diese EVU und Halter von Eisenbahnfahrzeugen nach § 31 AEG sind in Anlage 3.22 zu erfassen und dem AG zur Weiterleitung an den Bauherrn spätestens 9 Wochen vor Einsatz auf der Baustelle vorzulegen.

Die vereinbarten EVU dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden.

Anlage Eisenbahnbau

9. Prüfpflicht der Baufreiheit durch den Auftragnehmer

Der AN hat die Pflicht, fortlaufend seinen örtlichen Arbeitsbereich (Ausführungs-, Einrichtungs-, Transport- und Lagerflächen) mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen im Hinblick auf Baufreiheit, Befahrbarkeit und Versorgungssicherheit zu prüfen und ggf. rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Baufreiheit, Befahrbarkeit und Versorgungssicherheit zu ergreifen.

Außerhalb der Sphäre des AN liegende Behinderungstatbestände sind, soweit erkennbar, ebenfalls mindestens 10 Werktage vor beabsichtigter Inanspruchnahme des jeweiligen örtlichen Arbeitsbereiches dem AG anzuzeigen.

10. Einsatz von schadstoffarmen Fahrzeugen und Baumaschinen

Soweit sich das Bauvorhaben im innerstädtischen Bereich (festgelegt als „01 dicht besiedelt“ nach dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamts) oder in einer Umweltzone befindet, dürfen in diesem Bereich nur Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Fahrzeuge sind mindestens der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) nach der 35.BImSchV zugeordnet,
2. alle sonstigen Fahrzeuge und Maschinen sind mit einem Partikelminderungssystem (PMS) ausgestattet

Maschinen im Sinne dieser Regelungen sind Maschinen, die mit mindestens einem Dieselmotor betrieben werden. Ist eine Maschine mit mehreren Dieselmotoren ausgestattet, gelten die Regelungen für die Dieselmotoren, die im Baustellenbereich für die Arbeitstätigkeiten benötigt werden. PMS im Sinne dieser Regelung sind Systeme, die dauerhafte Rückhaltegrade von mindestens 90 % gewährleisten.

Der Nachweis über die Einhaltung des Rückhaltegrades erfolgt entsprechend TRGS 554. Auf Verlangen des AG/ der Bauüberwachung des Bauherrn hat der AN die Nachweise zur Einhaltung dieser Regelungen unverzüglich vorzulegen.

Ausnahmen:

Diese Regelungen gelten nicht für Dieselmotoren,

- die in Lokomotiven und Triebwagen eingebaut sind,
- von gleisgebundenen Baumaschinen mit mindestens einem Dieselmotor mit einer Nutzleistung > 560 kW
- die in Baumaschinen eingebaut sind, für die am deutschen Markt nachweislich kein mit einem PMS ausgerüsteter Maschinentyp zur Erfüllung der ausgeschriebenen Bauleistung verfügbar ist (Nachweis durch
 - Negativ-Attest von zwei einschlägigen PMS-Lieferanten oder
 - bei gleisgebundenen Maschinen auch möglich durch Vorlage eines Gutachtens einer Benannten Stelle nach RL 2008/57/EG oder zumindest eines Nachweises über eine entsprechende Beauftragung eines Gutachtens),
- die eine Nutzleistung von weniger als 19 kW aufweisen,
- die nach RiLi 97/68/EG (NRMM-RL) bzw. nach Verordnung (EU) 2016/1628 als Motoren mindestens der Stufe III B in Verkehr gebracht wurden bzw. einen Partikelgrenzwert von 0,025 g/kWh einhalten oder
- die nur kurzzeitig, das heißt maximal 5 Minuten pro Stunde betrieben werden.

Anlage Eisenbahnbau

11. Strukturiertes Verfahren zur Streitbeilegung

Die Deutsche Bahn AG sowie deren Konzerngesellschaften führen bei Meinungsverschiedenheiten während der Ausführung ein strukturiertes Verfahren zur Streitbeilegung durch, an dem sich der Auftraggeber ausweislich seines Vertrags mit dem Bauherrn beteiligen muss.

Der AN ist sich dieser Regelung bewusst. Damit das Verfahren im Hinblick auf das Verhältnis der Parteien dieses Vertrags Aussicht auf Erfolg hat, gilt folgendes:

- Das Verfahren der Deutschen Bahn AG und deren Konzerngesellschaften zur Streitbeilegung ist mehrstufig aufgebaut. Eine erste Verhandlung findet auf Projektleiterebene statt, wobei die Projektleiter berechtigt sind, sich auch während der Verhandlung von Mitarbeitern und externen Sachverständigen unterstützen zu lassen. Sofern diese erste Verhandlung nicht zu einer Einigung führt, werden beide Parteien binnen eines Monats zu einer weiteren Besprechung zusammenkommen. Diese Besprechung findet auf Seiten der Deutschen Bahn AG bzw. deren Konzerngesellschaften unter Beteiligung der nächsthöheren Leitungsebene im Sinne einer Eskalationsebene statt. Es steht den Parteien frei, zu dieser Besprechung interne oder externe Rechtsberater hinzuzuziehen. Sollte auch in der zweiten Verhandlungsrunde die Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt worden sein, werden die Parteien binnen eines weiteren Monats auf der nächsthöheren Eskalationsebene eine einvernehmliche Streitbeilegung besprechen. Die Teilnahme weiterer Personen ist auf beiden Seiten zulässig. Sollte auch auf der zweiten Eskalationsebene die Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt werden können, können die Parteien im Falle besonders komplexer Sachverhalte einvernehmlich binnen eines weiteren Monats ein Mediationsverfahren / Schlichtungsverfahren vereinbaren.
- Für den Fall, dass sich die Meinungsverschiedenheiten des AG mit dem Bauherrn auf Leistungen des AN beziehen, wird der AN den AG bei der Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens unterstützen. Der AN wird dem AG auf entsprechendes Verlangen alle für das Verfahren notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und bei Bedarf an den für die Streitbeilegung anberaumten Besprechungen teilnehmen.

Für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens wird der AN darauf verzichten, die von ihm behaupteten und im Streitbeilegungsverfahren behandelten Ansprüche auf gerichtlichem Weg gegenüber dem AG geltend zu machen.